

Satzung des Förderverein "Meyenburger Kinder" e.V.

§ 1 Name

Der Name des Vereins wird geändert in **Förderverein "Meyenburger Kinder"** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz ist Schwanewede, Ortsteil Meyenburg.

§ 2 Zweck

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Ausbildung der Meyenburger Kinder in Kindergarten, Schule und Hort, sowie die Pflege der Beziehungen der am Schul- und Kindergartenleben beteiligten und interessierten Gruppen, wie Schüler, Eltern, Ehemalige, Lehrer und Erzieher. Er fördert die Arbeit der Schule und des Kindergartens und unterstützt Kontakte mit der Öffentlichkeit. Der Verein ist weder politisch noch konfessionell oder in anderer Weise an bestimmte Interessengruppen gebunden.
- b) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch allgemeinbildende Veranstaltungen für Schüler der Grundschule Meyenburg und Kinder des Kindergartens Meyenburg und deren jeweilige Eltern sowie durch sonstige Veranstaltungen der Gemeinschaft; des Weiteren durch Zuschüsse für finanziell Bedürftige bei Schullandheimaufenthalten, Theaterfahrten und sonstigen Unternehmungen der jeweiligen Klassen- bzw. Gruppengemeinschaft. Außerdem übernimmt der Verein in Abstimmung mit der Gemeinde die Hortbetreuung in der Grundschule und verfolgt das Ziel, eine Kleinkindbetreuung im Kindergarten zu etablieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Steuergesetze. Er erfüllt die im § 2 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Lediglich bare, für den Verein gemachte Ausgaben werden ersetzt, sofern der Vorstand sie genehmigt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Volljährigen und jedes Schulkind der Grundschule Meyenburg werden (Minderjährige jedoch nur nach Zustimmung der Erziehungsberechtigten), die gewillt sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vereinsvorstand zu richten. Der Beitritt verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein erfolgt nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand – bei Minderjährigen Einverständnis des gesetzlichen Vertreters beifügen. Der Vorstand kann ferner den Ausschluss eines Vereinsmitglieds beschließen, wenn es die Belange des Vereins erheblich schädigt. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss wird wirksam mit dem Zugang der dem Betroffenen per Einschreiben zu übersendenden Entscheidung. Der Beschluss ist nur nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen anfechtbar.

§ 6 Beiträge

Das Beitragsjahr ist das Schuljahr (01.08. – 31.07. des Jahres). Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der jeweils am 01.11. des laufenden Beitragsjahres fällig ist. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung, der Vorstand ist zuvor zu hören. Höhere Zahlungen oder anderweitige Zweckbestimmung gelten ebenso wie Zuwendungen von Nichtmitgliedern als steuerbegünstigte Spenden.

§ 7 Verbleib des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Schwanewede zu, mit der Auflage, es der Grundschule Meyenburg für Lernmittel zu übergeben. Irgendwelche Rückzahlungen an Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit sind unzulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist 1x jährlich vom Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, sofern sie von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und des Einberufungsbefundes beantragt oder vom Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich gehalten werden. Die Einladung muss den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden. Sie muss die Tagesordnung enthalten und spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung an die Mitglieder hinausgehen. Darüber nimmt der Vorstand einen Vermerk in sein Protokoll auf.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Entgegennahme des Jahresberichts
- c) Entgegennahme der Jahresrechnung
- d) Bericht des Kassenprüfers
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Änderung der Satzung
- h) Beratung über die jährlichen Arbeitsziele des Vereins
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt nur über die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzten Punkte, es sei denn, dass die Versammlung die Tagesordnung mit der „einfachen Mehrheit“ der erschienenen Mitglieder abändert. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstands prüfen und der Versammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands berichten. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren den Vorstand. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder, ansonsten mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. 1. und 2. Vorsitzender sollte keine Lehrerin und kein Lehrer der Grundschule Meyenburg sein. Vertretungsberechtigt sind gemeinsam der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und 3 Beisitzern. Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens drei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Scheiden Mitglieder der beiden Vorstände vorzeitig aus, so bleibt die Beschlussfähigkeit bestehen, sofern noch drei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Amt sind.

Der Vorstand erledigt die Angelegenheiten des Vereins, es sei denn, die Mitgliederversammlung ist dafür zuständig. Verpflichtungen des Vereins können nur im Rahmen des vorhandenen Kapitals eingegangen werden. Der Vorstand erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über die Tätigkeit des Vereins, die Vermögenslage und legt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben ab. Außerhalb des Ablaufs der Amtsdauer kann der Vorstand nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Zuvor ist dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind in getrennten Protokollen festzuhalten und jeweils vom Vorsitzenden des Vorstands und einem weiterem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Schwanewede - Meyenburg, den

Dominik Schmengler (1. Vorsitzender)

Tatjana Szepan (2. Vorsitzende)